



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 14/34

BMF-010000/0009-VI/1/2014

BG, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stabilitätsabgabengesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2014 - BudBG 2014)

**Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Herbert Gartner, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Vorbemerkung

Wie der ÖRAK bereits wiederholt angemerkt hat, muss ausreichend Zeit für die Begutachtung von Gesetzesentwürfen eingeräumt werden, um eine detaillierte und gewissenhafte Prüfung des Gesetzesentwurfes unter Einbindung der betroffenen Interessengruppen zu erreichen. Im vorliegenden Fall standen weniger als 2 Wochen zur Begutachtung zur Verfügung, was jedenfalls viel zu kurz ist. Die Festlegung einer derart kurzen Begutachtungsfrist legt den Verdacht nahe, dass das Begutachtungsverfahren bloß als lästige Pflichtübung angesehen wird und gar nicht beabsichtigt ist, auf begründete Kritik einzugehen. Damit wird aber das Begutachtungsverfahren ad absurdum geführt und dem Rechtsstaat kein guter Dienst erwiesen. In der Vergangenheit hat sich bereits wiederholt gezeigt, dass die überhastete Verabschiedung von Gesetzen zu Fehlern geführt hat, die nachträglich, teils mit hohem Aufwand, repariert werden mussten. Diese Fehler hätten bei einer sorgfältigen Begutachtung vermieden werden können.



II. Zu den Vorschlägen im Detail

A) Zu Artikel X3 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

1. Der ÖRAK begrüßt, dass die Vorschläge und Anliegen der österreichischen Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder, so wie diese vorab definiert wurden, weitestgehend berücksichtigt wurden.
2. Die Harmonisierung mit den bereits in Geltung stehenden Vorschriften des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) führt aus Sicht des ÖRAK zu einer sinnvollen, und nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft verfassungskonformen, Berücksichtigung der Besonderheiten der Grunderwerbsbesteuerung im Bereich der „nahen Angehörigen“ sowie bei den Ausnahmen von der Besteuerung (Neufassung des § 3 GrEStG) und hinsichtlich der Art der Berechnung (§ 4 Abs 2).
3. „Nachbesserungsbedarf“ besteht aber dahingehend, dass gesellschaftsrechtliche Vorgänge, die im Rahmen des § 26a Abs 1 Z 2 GGG als begünstigte Erwerbsvorgänge festgelegt wurden, im GrEStG nicht als begünstigt aufscheinen. Sollte der sinnvolle und offenkundig gewünschte „Gleichklang“ der grunderwerbsteuerrechtlichen Begünstigungsbestimmungen mit den Begünstigungsbestimmungen im GGG vollständig durchgeführt werden, so müsste auch die im § 26a Abs 1 Z 2 GGG vorgesehene Begünstigung Eingang in § 4 GrEStG finden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Begünstigungsbestimmung gemäß § 26a Abs 1 Z 2 GGG analog ins GrEStG zu übernehmen, um – zusammengefasst – beispielsweise Sanierungsmaßnahmen von Gesellschaften durch die Gesellschafter steuerlich zu begünstigen.

4. Zu beachten wäre weiters, dass die vorgeschlagene Neuregelung im § 4 Abs 2 Z 4 (Tauschverträge) ohne Klarstellung Anlass zu Diskussionen geben könnte.

In den zwar nicht häufigen, aber doch zu beurteilenden Fällen, dass ein Tauschvertrag zwischen jenen Personen abgeschlossen wird, die gemäß § 4 Abs 2 Z 1 lit a begünstigt sind (nahe Angehörige), müsste diese Begünstigung in der Bemessungsgrundlage auch für Tauschvorgänge zwischen begünstigten Personen gelten.

In der vorgeschlagenen Fassung der Z 4 ist festgelegt, dass die Steuer sowohl vom Wert der Leistung des einen, als auch vom Wert der Leistung des anderen Vertragsteiles zu berechnen ist, was naturgemäß für „normale“ Tauschverträge konsequent ist. Allerdings könnte dies bei Tauschverträgen zwischen begünstigten Personen zum Ergebnis führen, dass zwar Kaufverträge zwischen begünstigten Personen begünstigt wären, nicht aber Tauschverträge, die ja praktisch vergleichbar zu Kaufverträgen sind, nur dass die Gegenleistung eben nicht in Geld, sondern in einer anderen Liegenschaft besteht.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 4 Abs 2 Z 4 dahingehend zu ergänzen, dass sinngemäß folgender Satz angefügt wird: „Bei Tauschverträgen zwischen Personen, die in Abs 2 Z 1 lit a genannt sind, gilt als Bemessungsgrundlage jeweils jener Wert der getauschten Liegenschaften, der in Abs 1 genannt ist.“

Dies ist – wie bereits ausgeführt – nur konsequent, da die Begünstigung in der Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung gemäß § 4 Abs 2 Z 1 lit a unabhängig von der Art der Übertragung der Liegenschaft Anwendung finden soll, somit sowohl bei unentgeltlichen Liegenschaftsübertragungen als auch bei entgeltlichen, zu denen allerdings auch Tauschverträge zählen.

5. Zu begrüßen ist auch die „neue/alte“ Regelung in § 12, wonach Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, die ja grundsätzlich wieder auf derselben Berechnungsbasis berechnet werden, in einem Zahlungsvorgang abgeführt werden.

Die frühere Praxis, die durchaus zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen hat, wird nunmehr wieder eingeführt. Es ist zu begrüßen, dass dadurch Kapazitäten im Bereich der Kostenbeamten in den Gerichten frei werden, indem Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr in einem „Vorgang“ selbstberechnet und abgeführt werden.

6. Insgesamt wird daher die Neuregelung von der österreichischen Rechtsanwaltschaft begrüßt. Die sinnvolle „Gleichbehandlung von Erwerbsvorgängen“ im Bereich der Grunderwerbsteuer und im Bereich der Eintragungsgebühr führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass die begünstigten Erwerbsvorgänge auch im Bereich der Grunderwerbsteuer mit § 26a Abs 1 Z 2 GGG harmonisiert werden sollten. Nochmals hervorgehoben wird auch die vorgeschlagene Klarstellung der begünstigten Erwerbsvorgänge auch für Tauschverträge in § 4 Abs 2 Z 4).

B) Zu Artikel X4 – Änderung der BAO

Die Erhöhung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht auf € 550.000,-- wird begrüßt. Damit wird eine wesentliche Vereinfachung für viele Unternehmer geschaffen.

In diesem Zusammenhang wird aber angeregt, eine Indexierung der Betragsgrenze vorzusehen. Damit würde eine kontinuierliche Anpassung der Grenze an die Kaufkraftentwicklung sichergestellt und auch der mit Gesetzesänderungen verbundene Verwaltungsaufwand eingespart.

C) Zu Artikel X6– Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes

Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre und der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit der nationalen Steuerverwaltungen, eine dem OECD-Standard entsprechende Regelung über den

internationalen Informationsaustausch, einschließlich der Ermöglichung von Gruppenanfragen, geschaffen werden soll.

Offensichtlich nimmt die geplante Regelung Rücksicht auf das Abkommen mit der USA betreffend Übernahme der FATCA-Regelungen. Da sich Österreich zwischenzeitlich auch innerhalb der EU zum Informationsaustausch bereit erklärt hat, wird angeregt zu prüfen, ob die geplante Neuregelung des ADG auch den entsprechenden EU-Regelungen entspricht. Sinnvollerweise wäre darauf zu achten, dass die Neuregelung auch den Bestimmungen über den EU-weiten Informationsaustausch entspricht.

Die geplante Neuregelung betreffend Gruppenanfragen in § 4 Abs 2 und 3 ADG zeichnet sich durch eine Fülle völlig unbestimmter Gesetzesbegriffe aus, wie „die Gruppe ...ausreichend beschreibt“, „Grund zur Vermutung, dass ... Vorschriften nicht eingehalten wurden“ oder „erbetene Informationen ... von Nutzen sind“. Auch wenn diese Formulierungen offenbar weitgehend den entsprechenden OECD-Regelungen nachgebildet sein mögen, ist bei der Umsetzung solcher internationaler Standards in die heimische Rechtsordnung der aus dem Legalitätsprinzip folgende Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten. Dies insbesondere bei Regelungen, die doch ganz schwerwiegende Eingriffe in die private Sphäre, wie sie durch Gruppenanfragen ermöglicht werden, ermöglichen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht nach Einschätzung der österreichischen Rechtsanwaltschaft nicht diesen Anforderungen. Es wären zumindest konkrete Kriterien vorzusehen, nach denen überhaupt eine Gruppe gebildet werden kann und in welcher Form und Intensität der eine solche Anfrage rechtfertigende Verdacht der Steuerunehrlichkeit behauptet und nachgewiesen werden muss.

Nicht überzeugt ist die österreichische Rechtsanwaltschaft auch von der Ansicht des BMF, dass die Neuregelung des § 4 ADG (mit der damit verbundenen Aufhebung des Bankgeheimnisses) nicht der Beschlussfassung mit den in § 38 Abs 5 BWG vorgesehenen Quoren bedürfe. Es kann ja wohl nicht ernsthaft bestritten werden, dass die über bloß allgemeine Gruppenanfragen vorgesehene Auskunftspflicht der Banken zu einer völligen Beseitigung des Bankgeheimnisses führt, die durch die derzeitige Regelung in § 38 Abs 2 BWG nicht gedeckt ist. Bei der Gelegenheit sei auch angemerkt, dass von individuellen Auskunftsverlangen nach § 2 ADG, aber insbesondere auch von Gruppenanfragen, naturgemäß auch Österreicher bzw in Österreich steuerpflichtige Personen erfasst sein können – und müssen dann die Banken deren Konten offenlegen. Die zum Teil öffentlich vertretene Behauptung, durch diese Neuregelung werde das Bankgeheimnis für Österreicher nicht beseitigt, ist daher nicht richtig.

Wien, am 4. April 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

